

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Corporate Housekeeping

Seite 7 | 3. Schiedsgerichtsklausel bei Gesellschaftsverkäufen

Seite 4 | 2. Wie gründe ich eine Aktiengesellschaft?

Seite 9 | 4. In eigener Sache

1. Corporate Housekeeping

1.1. Form und Verfahrensvorschriften als Risikofaktor

Für alle Gesellschaften sieht das Schweizer Obligationenrecht Form- und Verfahrensvorschriften vor. Bei diesen Vorschriften geht es vor allem um formelle Vorgaben, welche bei gewissen die Gesellschaft betreffenden Vorgängen und Geschäften eingehalten werden müssen. Dazu gehören Vorschriften zu Formen, Genehmigungen, Registrierungen und zeitlichen Abläufen.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass viele dieser Form- und Verfahrensvorschriften gar nicht oder nur unsorgfältig beachtet werden. Grund hierfür ist meistens fehlende Kenntnis. Dies muss nicht immer zu einem Mangel führen. So ist bei vielen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen und Geschäften eine weitere Instanz wie die Revisionsstelle, ein Notar oder das Handelsregisteramt beteiligt, welche bei Mängeln intervenieren. Ohne Beteiligung einer weiteren Instanz kann es aber passieren, dass solche Vorschriften nicht eingehalten werden.

Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften hat meist keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die Führung der Gesellschaft. Es können mitunter viele Jahre vergehen, ohne dass Probleme entstehen. Entdeckt werden solche Mängel normalerweise erst dann, wenn jemand das Unternehmen kritisch unter die Lupe nimmt. Dies geschieht vor allem, wenn sämtliche oder ein Grossteil der Unternehmensaktien an einen Aussenstehenden verkauft werden sollen. Im Rahmen der Due Diligence, bei der im Vorfeld einer solchen Transaktionen das Unternehmen auch auf juristische Mängel durchleuchtet wird, werden Nachlässigkeiten administrativer Art ans Licht geholt. Es ist nichts Ungewöhnliches, dass anschliessend eine mehr oder weniger lange Liste mit Mängeln abgearbeitet

werden muss, um die sich über die Jahre angesammelten Mängel zu korrigieren. Die meisten sind zwar keine Deal Killer. Ein aussenstehender Käufer wird aber darauf bestehen, dass zumindest die schwerwiegendsten Versäumnisse behoben werden. Dies führt zu einem Mehraufwand bei der Transaktionsvorbereitung und kann Argument für eine Preisreduktion sein. Im schlimmsten Fall wird die Transaktion sogar vereitelt, vor allem wenn die Mängel dazu geführt haben, dass überhaupt nicht klar ist, wem das Unternehmen gehört.

Von daher empfiehlt es sich, laufend darauf zu achten, dass auch Form- und Verfahrensvorschriften konsequent eingehalten werden. Im Folgenden werden einige wichtige Vorschriften aus dem Aktienrecht und die Folgen ihrer Nichtbeachtung erläutert.



Martin Kern

«Es empfiehlt sich, laufend darauf zu achten, dass Form- und Verfahrensvorschriften sorgfältig eingehalten werden.»

1.2. Beispiele für Form- und Verfahrensvorschriften mit Risikopotential

1.2.1. Nichtige Aktienpapiere

Es ist nicht zulässig, Aktienpapiere auszugeben, bevor eine neu gegründete Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Vor der Eintragung

ausgegebene Aktienpapiere sind nichtig. Dasselbe gilt bei Inhaberaktien, deren Nennwert nicht voll einbezahlt ist (sog. Teilliberierung), und für die Aktienpapiere ausgegeben werden.

Werden trotzdem solche Aktienpapiere ausgegeben und sodann verwendet, kann dies schwerwiegende Folgen haben. So sind Aktienübertragungen, welche durch Übergabe solcher nichtiger Aktienpapiere vollzogen werden, nicht wirksam. Folglich erlangt der Käufer der Aktie keine Aktionärsstellung. Er erhält für seinen Kaufpreis ein wirkungsloses Aktienpapier. Diese erste vermeintliche Aktienübertragung pflanzt sich anschliessend mit jeder weiteren Übertragung fort: da der erste Käufer nicht Aktionär geworden ist, können auch die ihm nachfolgenden Käufer nicht Aktionär werden. Es ergibt sich somit folgende Situation: Der erste Verkäufer ist Aktionär geblieben, weiss dies aber nicht und handelt auch nicht mehr als solcher; alle auf ihn folgenden Käufer sind nicht Aktionäre geworden, verhalten sich aber als solche. Generalversammlungen werden natürlich trotzdem durchgeführt und Beschlüsse über die Bestellung von Verwaltungsräten und die Ausschüttung von Dividenden beschlossen. Dies jedoch mit Teilnehmern, die nicht Aktionäre sind, was zur Anfechtbarkeit und sogar Nichtigkeit ihrer Beschlüsse führen kann.

Die Interessen eines Dritten können sodann bspw. dadurch beeinträchtigt werden, dass dieser einem vermeintlichen Aktionär ein Darlehen gibt, für das dessen Aktien als Pfand dienen. Der Dritte ist nur vermeintlich durch das Pfand geschützt, da auch seine Sicherheit aufgrund des nichtigen Aktienpapiers nicht wirksam ist.

Ein vermeintlich belangloses Detail – das Ausgabedatum von Aktien – kann schwerwiegende Folgen für die Berechtigung an Aktien und somit an der Gesellschaft und ihren Eigentumsverhältnissen und Beschlussfassungen haben.

1.2.2. Fehlende Übertragungsgenehmigungen

Die Gesellschaft kann in ihren Statuten vorsehen, dass für die Übertragung ihrer Aktien die Genehmigung des Verwaltungsrats nötig ist, welcher die Genehmigung aus bestimmten in den Statuten genannten Gründen verweigern kann. Ohne Genehmigung kann die Übertragung nicht erfolgen, der übertragende Aktionär bleibt Aktionär und der übernehmende Aktionär wird nicht Aktionär. Wie im Falle nichtiger Aktienpapiere entsteht ein Auseinanderfallen zwischen richtiger und vermeintlicher Stellung als Aktionär, wenn die Beteiligten

vergessen, die Genehmigung ihrer Aktienübertragung einzuholen.

1.2.3. Ungenügende Übertragungsformen

In gewissen Fällen schreibt das Recht für die Übertragung von Aktien das Einhalten besonderer Formvorschriften vor. So wird für die Übertragung von Namenaktien verlangt, dass der Abgeber auf der Rückseite des Aktienpapiers seine Unterschrift anbringt, d.h. die Aktie indossiert. Dies ist juristischen Laien nicht immer bekannt und sie gehen davon aus, dass eine Namenaktie gestützt auf einen Aktienkaufvertrag und durch Übergabe des Aktienpapiers übertragen werden kann, genauso wie bei einer Inhaberaktie. Die Übergabe einer nicht indossierten Namenaktie bewirkt jedoch keine Eigentumsübertragung, d.h. hier bleibt ebenfalls der Verkäufer Aktionär. Erneut entsteht ein Auseinanderfallen zwischen richtiger und vermeintlicher Stellung als Aktionär.

1.2.4. Fehlender Aktienbucheintrag

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch als solcher eingetragen ist. Diese Eintragung ist nicht konstitutiv, d.h. auch ohne die Eintragung geht das Eigentum an den Aktien über (sofern keine die Übertragung beeinträchtigende Mängel vorliegen). Aber für den Versand der Einladungen zur Generalversammlung, den Eintritt zu und die Ausübung von Stimmrechten an dieser ist für die Gesellschaft das Aktienbuch massgebend. Aktionäre, die es unterlassen haben, ihre Eintragung zu bewirken, können somit faktisch ihre Aktionärsrechte nicht ausüben.

Seit noch nicht allzu langer Zeit müssen sich zudem alle Inhaberaktionäre und nach Überschreitung gewisser Beteiligungswerte auch Namenaktionäre bei der Gesellschaft melden zum Nachweis ihrer Identität bzw. der wirtschaftlichen Berechtigungen. Auch dieses Versäumnis kann für den Aktionär erhebliche Einschränkung seiner Rechte aus den Aktien haben.

1.2.5. Nichtbeachtung von Beschlussvorschriften

Die Gesellschaft kann in ihren Statuten Vorschriften zur Beschlussfassung vorsehen. Dies können formelle Voraussetzungen sein, bspw. bestimmte Mehrheitsvorschriften, die für eine gültige Beschlussfassung vorausgesetzt werden (bspw. mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen), oder materielle Voraussetzungen, bspw. eine Begrenzung des mittels Dividenden ausschüttbaren Gewinns. Es kommt vor, dass diese

Bestimmungen vergessen gehen und nicht mehr beachtet werden, was die entsprechenden Beschlüsse mit einem Mangel versieht.

1.2.6. Vergessen von Amtszeiten

Die Gesellschaft kann in ihren Statuten Amtszeitbeschränkungen vorsehen mit der Möglichkeit von Wiederwahlen. Oft geht vergessen, diese regelmässig stattzufindenden Wiederwahlen durchzuführen. Es sind mithin Verwaltungsräte im Amt, deren Amtszeit schon lange abgelaufen ist.

1.3. Handlungsempfehlungen

Bei den meisten Unternehmen werden früher oder später die Unternehmensinterna unter kritischer Lupe in Augenschein genommen. Dies geschieht meistens, wenn alle oder Teile der Unternehmensaktien an einen Aussenstehenden verkauft werden sollen. Werden anlässlich eines solchen Verkaufs Mängel aufgedeckt, so lässt dies das Unternehmen in einem ungünstigen Licht erscheinen, kann Grund für eine Preisreduktion sein und zwingt zur Durchführung von möglicherweise kostspieligen Korrekturen.

Es empfiehlt sich daher, laufend darauf zu achten, dass auch Form- und Verfahrensvorschriften sorgfältig eingehalten werden. Es kann sogar Sinn machen, von Zeit zu Zeit und unabhängig von einem Verkaufsgeschäft zu überprüfen, ob die wesentlichen Form- und Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Mehrere kleine Nachlässigkeiten können sich sonst bald zu einem schwerwiegenden Problem entwickeln.

Besonders anfällig für solche Nachlässigkeiten sind Gesellschaften, welche von einem kleinen Personenkreis beherrscht und geführt werden. Aufgrund der im Geschäftsalltag kurzen Dienstwege geht die Einhaltung der juristischen Formalien oft vergessen. Diese juristischen Formalien können zwar durchaus mühselig und unpraktisch sein, die Folgen ihrer Nichtbeachtung sind oft aber wesentlich nachteilhafter.

Allerspätstens wenn sich ein Aktienverkauf an einen Aussenstehenden abzeichnet, ist das Unternehmen auf solche Mängel zu durchleuchten. Und zwar nicht nur durch den Käufer im Rahmen seiner Due Diligence, sondern vorgängig auch durch den Verkäufer und das Unternehmen selber, damit ein möglichst ordentliches Verkaufsobjekt präsentiert werden kann.

2. Wie gründe ich eine Aktiengesellschaft?

2.1. Ausgangslage

Im Jahre 2018 waren in der Schweiz insgesamt 218'026 Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragen, das ist eine Steigerung von knapp 3% gegenüber dem Vorjahr. Die Aktiengesellschaft ist zudem die mit Abstand meistgewählte Rechtsform in der Schweiz. Dies nicht ohne Grund: Im Gegensatz zur beispielsweise ebenfalls sehr beliebten Einzelfirma haftet der Inhaber der Aktiengesellschaft nicht mit seinem privaten Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern lediglich mit dem Gesellschaftsvermögen. Doch was ist eine Aktiengesellschaft genau und wie ist eine solche zu gründen?

2.2. Was ist eine Aktiengesellschaft?

Die Aktiengesellschaft ist eine schweizerische Gesellschaftsform. Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Diese bringen ein bestimmtes Kapital ein (sog. Aktienkapital), das in Teilsommen (die Aktien) zerlegt ist. Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000.– betragen, wovon mindestens die Hälfte bei der Gründung einbezahlt werden muss. Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet wie einleitend ausgeführt nur das Gesellschaftsvermögen. Die Aktiengesellschaft hat als Kapitalgesellschaft in der Regel den Betrieb eines Unternehmens zum Gegenstand. Sie eignet sich für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen. Die Aktiengesellschaft hat eigene Rechtspersönlichkeit.

2.3. Vor- und Nachteile einer Aktiengesellschaft

Im Gegensatz zur beispielsweise ebenfalls sehr beliebten Einzelfirma haftet der Inhaber der Aktiengesellschaft, der Aktionär, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mit seinem privaten Vermögen, sondern lediglich mit dem Gesellschaftsvermögen. Einzig, wenn der Aktionär zugleich auch noch in der Geschäftsführung tätig ist (Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung), so kann er bei Schädigung der Gesellschaft und/oder anderen Aktionären durch fahrlässiges oder strafbares Handeln auch mit dem Privatvermögen haftbar gemacht werden. Es lässt sich also privates und geschäftliches Vermögen sehr gut trennen. Die

Gesellschaftsanteile (Aktien) sind einfach übertragbar und die Akzeptanz einer Aktiengesellschaft im Geschäftsbereich ist tendenziell sehr hoch.

In einer Aktiengesellschaft muss aber mit einem erhöhten Aufwand für Protokolle, Geschäftsberichte, Buchführung, Abhaltung von Generalversammlungen etc. gerechnet werden (siehe dazu auch den Beitrag von RA Martin Kern). Sodann wird sowohl Ertrag und Kapital der Aktiengesellschaft als auch das Einkommen (Dividende, welche aus dem Gewinn der Aktiengesellschaft geschöpft wird) und das Vermögen der Aktionäre besteuert. Es kommt somit zu einer Doppelbesteuerung.

Es muss zudem grundsätzlich das Aktienkapital von CHF 100'000.– aufgebracht werden.

2.4. So wird eine Aktiengesellschaft gegründet

Zunächst einmal müssen die Gründer (bzw. der Gründer) einen Beschluss fassen, in welchem sie erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen. Dieser Beschluss ist von einem Notar in einer öffentlichen Urkunde zu fassen. In dieser Urkunde haben die Gründer zudem die Statuten festzulegen. Unter Statuten versteht man die grundlegenden Rechtsnormen, die sich eine Gesellschaft gibt. Das Gesetz sieht Mindestanforderungen an die Statuten einer Aktiengesellschaft vor. Statuten müssen Bestimmungen enthalten über die Firma, den Sitz der Gesellschaft, den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen, über Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, über die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre, die Organe für die Verwaltung und für die Revision sowie über die Form der von Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. Leistet ein Aktionär eine Sacheinlage, so müssen die Statuten zudem die Sacheinlage betreffende spezifische Informationen enthalten (bspw. Gegenstand und Bewertung der Sacheinlage).

Neben diesen Mindestanforderungen empfiehlt es sich, auch Punkte wie Modalitäten der Generalversammlung, Einberufung des Verwaltungsrats etc. in die Statuten aufzunehmen.

Ferner sind in der Urkunde die nötigen Organe zu bestellen (Verwaltungsrat und Revisionsstelle bzw. Verzicht auf eine solche). In diesem Errichtungsakt haben die Gründer sodann auch noch die Aktien zu zeichnen. Diesbezüglich sind ebenfalls

diverse im Gesetz genannte Vorschriften zu beachten. Namentlich ist eine bedingungslose Verpflichtung einzugehen, eine dem Ausgabenbetrag der Aktien entsprechende Einlage zu leisten.



Stefanie Wimmer

«Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft müssen hohe formelle Anforderungen eingehalten werden.»

Die in die Aktiengesellschaft einzubringende Einlage für die Aktien ist, sofern dies durch Bareinzahlung geschieht, bei einem Schweizer Bankinstitut zu hinterlegen. Das Bankinstitut gibt den Betrag frei, sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Alleine die öffentliche Urkunde über die Gründung reicht jedoch nicht, damit eine Aktiengesellschaft gültig errichtet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Sie muss zudem ins Handelsregister eingetragen werden und zwar in jenes, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dafür sind dem Handelsregisteramt diverse Belege einzureichen:

- Anmeldung, original unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsberechtigung. Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein;
- Die öffentliche Urkunde über die Gründung
- Statuten;
- Wahlannahmeerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates, original unterzeichnet;
- Wahlannahmeerklärung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle oder Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (sofern möglich), original unterzeichnet;

- Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung (Wahl des Präsidenten, ev. Vizepräsident, Delegierter etc.) und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien etc.), original unterzeichnet;
- Ev. Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen;
- Stampa-Erklärung und ev. Lex-Friedrich-Erklärung, original unterzeichnet; sowie die
- Erklärung betreffend Rechtsdomizil. Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Aktiengesellschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

Werden die auszugebenden Aktien nicht durch Bargeld liberiert, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. Diesfalls sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Namentlich sind dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

- Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, allenfalls Übernahmebilanzen, allenfalls Inventarlisten;
- Gründungsbericht. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben; sowie die
- Prüfungsbestätigung des Gründungsberichts durch einen zugelassenen Revisor.

Sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, sind sodann die Aktien auszugeben. Wichtig: Die vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aktien sind nichtig (siehe dazu auch den Beitrag von RA Martin Kern).

2.5. Fazit

Die AG ist aus guten Gründen einer der beliebtesten Gesellschaftsformen in der Schweiz. Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft müssen aber

hohe formelle Anforderungen eingehalten werden.
Es lohnt sich, die Gründung einer Aktiengesellschaft sorgfältig vorzubereiten und ihre Ausgestaltung an den konkreten Bedürfnissen auszurichten.

3. Schiedsgerichtsklausel bei Gesellschaftsverkäufen

3.1. Ausgangslage

Werden Gesellschaftsanteile ("Share Deal") oder Vermögenswerte einer Gesellschaft ("Asset Deal") verkauft, so wird dies meistens in umfangreichen Vertragswerken geregelt. Akzente im Rahmen der dafür geführten Vertragsverhandlungen bilden dabei insbesondere Vertragsbestimmungen über Gewährleistungen, die Auszahlung des Kaufpreises und sog. Closing-Bedingungen, d.h. Bedingungen, die nach Vertragsabschluss bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen, damit der Vertrag vollzogen werden kann.

Gerichtsstandsklauseln geben in der Regel meistens weniger zu diskutieren. Häufig beschränken sich solche auf den Ort, wo der Gerichtsstand sein soll, wobei man in der Regel zwischen dem Sitz des Verkäufers, des Käufers oder der Gesellschaft, die verkauft wird, auswählt. Häufig wird sodann vereinbart, dass allfällige Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu beurteilen seien, mithin eine sog. Schiedsgerichtsklausel vereinbart. Davon erhoffen sich die Parteien in der Regel zweierlei: Einerseits soll die Angelegenheit auf vertraulicher Basis durch ein Schiedsgericht beurteilt werden, damit Dritte von den Hintergründen der Transaktion und vom Kaufpreis keine Kenntnis erhalten, und andererseits erhofft man sich dadurch ein schnelleres und flexibleres Verfahren verglichen mit demjenigen vor einem staatlichen Gericht. Zudem können die Parteien im Schiedsverfahren die Schiedsrichter selbst bestimmen. So ist es möglich, explizit Schiedsrichter mit besonderer Erfahrung in solchen Transaktionen auszuwählen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Angelegenheit von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beurteilt wird, was u.U. insbesondere dann vorteilhafter ist, wenn eine Angelegenheit andernfalls vor einem allgemeinen Gericht und nicht von einem Spezialgericht (z.B. Handelsgericht) zu beurteilen wäre.

Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts muss jedoch nicht in jedem Fall die richtige Lösung sein, was nachfolgend aufzuzeigen ist.

3.2. Kosten

Auch Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten sind teuer; die Verfahrenskosten liegen in der Regel aber unterhalb der Kosten eines Schiedsverfahrens. Bei einem Streitwert von CHF 300'000

betragen die ordentlichen Gerichtsgebühren im Kanton Zürich CHF 7'950 zzgl. CHF 4% des CHF 80'000 übersteigenden Streitwerts und liegen somit bei rund CHF 17'000. Bei einem Einzelschiedsgericht nach den Regeln der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI, eine Organisation der Industrie- und Handelskammern verschiedener Kantone) liegen sie bei CHF 12'000 bis CHF 36'000 und bei einem Dreierschiedsgericht bei CHF 30'000 bis CHF 90'000. Hinzu kommt beim Schiedsgericht noch eine streitwertabhängige Einschreibengebühr.

Demgemäss können die Verfahrenskosten bereits erheblich von jenen der staatlichen Gerichte abweichen. Geht es um Streitigkeiten mit einem kleineren Streitwert, so stellt sich – wenn ein Dreierschiedsgericht vereinbart wurde – alsbald die Frage, ob sich ein Verfahren überhaupt lohnt und man die finanziellen Mittel hierfür aufwenden soll. Aus Sicht des Käufers, der Mängel geltend machen will, kann sich eine Schiedsklausel daher alsbald als Hürde erweisen – aus Sicht des Verkäufers, der eingeklagt werden soll, kann sich eine Schiedsklausel aber gerade aufgrund der eher hohen Kostenhürde als vorteilhaft erweisen.



Sandra Weber

«In M&A-Verträgen wird häufig vereinbart, dass für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Parteien ein Schiedsgericht entscheiden soll. Dies ist aber nicht immer nur von Vorteil.»

Bei kleinerem Streitwert fragt sich daher, ob die Vorteile der Vertraulichkeit und kürzerer Dauer des Verfahrens tatsächlich überwiegen.

3.3. Verfahrenssprache und Beweismittel

Ein weiterer Vorteil eines Schiedsverfahrens besteht sodann darin, dass die Parteien die Verfahrenssprache wählen können, während bei einem staatlichen Gericht das Verfahren immer in der Amtssprache zu führen ist. Dieser vermeintliche Vorteil kann sich aber auch als Nachteil entpuppen, wenn eine "unpassende" Verfahrenssprache gewählt wird: Dreht sich der Streit beispielsweise um eine Gesellschaft in der deutschsprachigen Schweiz und ist auf den Rechtsstreit schweizerisches Recht anwendbar, so macht bspw. ein englischsprachiges Verfahren keinen Sinn, zumal auch sämtliche Beweismittel in englischer Sprache eingereicht werden müssten.

3.4. Konsequenzen

Vor dem Hintergrund der Kosten eines Schiedsverfahrens sollten sich Käufer und Verkäufer vor Abschluss einer Schiedsklausel jeweils kritisch überlegen, welche Konstellationen eintreten können und wer von allfälligen Kostenfolgen getroffen werden kann. Gerade bei Transaktionen mit geringerem Volumen oder bei welchen mit keinen umfangreichen Schadenersatzansprüchen zu rechnen ist, kann unter Umständen ein Verfahren vor staatlichen Gerichten sinnvoller sein. Wird das Schiedsverfahren gewählt, ist dessen, so ist dessen Ausgestaltung an die Transaktion anzupassen, indem insbesondere eine passende Schiedsordnung gewählt und die Grösse des Schiedsgerichts (ein bzw. drei Schiedsrichter) sowie die Verfahrenssprache den Umständen entsprechend gewählt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Abwägung der Vor- und Nachteile von Schiedsgerichtsklauseln und die Ausgestaltung eines allfälligen Schiedsverfahrens stets im Rahmen einer differenzierten Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist.

4. In eigener Sache

Verstärkung unseres Teams

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Sandra Weber seit dem 1. April 2019 als Rechtsanwältin in unserem Team tätig ist. Nach ihrem Rechtsstudium an den Universitäten Basel und Paris absolvierte sie Praktika in einer grossen Wirtschaftskanzlei in Zürich und an einem Zürcher Bezirksgericht im Kanton Zürich. Nach Erwerb des Anwaltspatents arbeitete sie im Arbeitsrechtsteam einer grossen Wirtschaftskanzlei in Zürich, bevor sie schliesslich zu uns stiess. Frau Weber ist insbesondere in den Gebieten allgemeines Vertragsrecht, Arbeitsrecht sowie Zivil- und Strafprozessrecht tätig. Zudem berät sie Klienten bei der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und in weiteren gesellschafts- und handelsrechtlichen Belangen. Frau Weber arbeitet in Deutsch und Englisch und spricht zudem Französisch.

LinkedIn

Einblicke in unsere Arbeit gibt es seit Kurzem auf LinkedIn. Schauen Sie doch mal rein!

www.linkedin.com

Lutz Partner Rechtsanwälte AG

Stockerstrasse 34

Postfach 1905

8027 Zürich

T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



lic. iur. Rolf Kuhn, LL.M.



Martin Kern, M.A. HSG



Stefanie Wimmer, MLaw



Sandra Weber, MLaw